

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Overtaunus-Kreises.

Nr. 156

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 30. Dezember

1918

Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das
Kalenderjahr 1918.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Overtaunus-Kreises aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100 000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrücke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte und den Bürgermeisterämtern kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrücke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1918.

Kreis-Ausschuss. Umsatzsteueramt.
von Marx.

Für den Vollzugs-Ausschuss des Kreises.
Rintelen.

Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau hat zum Wahlkommissar für die Vornahme der Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung im 19. Wahlkreise — umfassend die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden, ferner den Kreis Wehlar, sowie Waldeck — den Oberlandesgerichtspräsidenten Fritsch in Cassel, zum Stellvertreter den Landgerichtspräsidenten Dehler in Cassel ernannt.

Bad Homburg v. d. H., den 28. 12. 1918.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugs-Ausschuss des Kreises.
Rintelen.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxus-
gegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die, zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Overtaunus-Kreises aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.)

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw. bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100 000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrücke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrücke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt; die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1918.

**Kreis-Aussch. Umsatzsteueramt.
von Rarz.**

**Für den Vollgussausch. des Kreises.
Kintelen.**

Bad Homburg v. d. H., den 30. 12. 1918.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises.

Die Polizeistunde für die Silvesternacht — 31. Dezember 1918 auf 1. Januar 1919 — wird hiermit allgemein auf 1 Uhr nachts festgesetzt.

Zugleich wird das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern verboten.

Die Polizeibeamten sind anzuweisen, den einschlägigen Geschäften den Verkauf jeglicher Feuerwerkskörper streng zu untersagen und für genaue Beachtung vorstehender Bestimmungen durch die Wirte und die Bevölkerung Sorge zu tragen.

**Der Landrat. Für den Vollgussausch. des Kreises.
v. Rarz. Kintelen.**

General-Kommando

18. N. R.

Abt. Ib Nr. 5043.

Betrifft: Vergung von Fliegergerät.

Nach vorliegenden Meldungen haben zahlreiche Fliegerverbände sich auf dem Rückmarsch ihres Geräts entledigt und haben es auf deutschem Boden rechts des Rheines in der Obhut von Gemeinden und Zivilpersonen zurückgelassen.

Es wird um Anweisung aller Stellen gebeten, bei ihnen lagerndes oder heilenloses Fliegergerät (Flugzeuge usw.) telegraphisch unter Angabe des Ortes dem Kommandeur der Flieger im Heimatgebiet Nr. 7 Bad Nauheim mitzuteilen, damit von ihm Maßnahmen zum Abtransport oder evtl. Verkauf durch die maßgebenden Stellen getroffen werden können.

Bad Nauheim, den 18. Dezember 1918.

Von Seiten des General-Kommandos:

Für den Chef des Generalstabes:

gez.: Niedel.

Für die Richtigkeit:

Nagel, Zeug-Hauptmann.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 12. 1918.

Die Gemeindebehörden des Kreises werden ersucht, gegebenenfalls im Sinne der Verfügung Generalkommandos 18. Armee Korps zu verfahren.

**Der Landrat. Für den Vollgussausch. des Kreises.
v. Rarz. Kintelen.**

Bekanntmachung

Nr. J. R. 845/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A. vom 1. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 863/E. 15. K. R. A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe;
- die Bekanntmachung Nr. G. 287/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände, vom 25. Juni 1917;
- die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände, vom 20. April 1918;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahr-

radbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916,

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen, vom 25. Januar 1917;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. K. R. A., betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrradbereifung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A.; werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.**

Bekanntmachung.

Nr. J. R. 820/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

- Die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, die Bekanntmachung Nr. W. M. 207/9. 16. K. R. A., Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A., vom 10. November 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1000/8. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren, vom 31. August 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. Februar 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1300/8. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 31. August 1918,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. März 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepackten Segeln, einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagenbeden), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 22. Dezember 1917,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 300/9. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepackten Segeln, einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagenbeden), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 7. September 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Bestehen bleibt die Beschlagnahme und Meldepflicht

aller Waren, die aus Garnen angefertigt sind, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit der Maßgabe freigegeben worden sind, daß die hergestellten Gegenstände beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als beschlagnahmt zu melden sind.

Die Meldungen sind in Zukunft, soweit es sich um Baumwollerzeugnisse handelt, beim Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie in Berlin, Krausenstr. 17, insoweit es sich um Bastfasererzeugnisse handelt, beim Reichskriegsausschuß in Berlin, Krausenstr. 25-28, zu erstatten.

Ferner bleiben Bastfasergewebe, welche auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. K. A. gemeldet worden sind, beschlagnahmt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

~~Wird veröffentlicht.~~

Bad Homburg v. d. H., den 21. 12. 18.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Hintelen.



Schutzmarke

Decken Sie Ihren Bedarf

vor Eintritt des Winters in
Dr. Gentners Oelwachslederputz

Nigrin

denn im Winter steigt der Verbrauch, weil jeder-
mann wasserdichte Schuhe will, die auch bei Regen
und Schnee ihren Glanz behalten.

Keine verleihte Wasserware.

— Garantiert frostsicher. —

Hersteller auch des beliebten Parkettbodenwachs „Koberin“:

Carl Gentner, Göppingen.

Homburger Turnverein.

Samstag, den 4. Januar, abends 8 Uhr

Familienabend

(Begrüßungsfeier für die aus dem Heeresdienst entlassenen Mitglieder)

im Speisesaal des Kurhauses.

Ansprache, turnerische Vorstellungen, Vorträge.

Hierzu laden wir alle Mitglieder, besonders die aus dem Heeres-
dienste entlassenen mit Familie herzlich ein.

Bad Homburg, 30. 12. 18.

Der Vorstand.

Veranstaltung bei Bier.

Musik: Mitglieder des Kurorchesters.

Mit dem
Kohlensparer D. R. G. M.
erzielt man 25-35% Kohlenersparnis.

Urteile über eingebaute Kohlensparer sowie Befichtigung und Be-
rechnung der Anlage kostenlos.

Franz Martel,

Bad Homburg

Fernsprecher Nr. 343.

Bin unter Nr. 450
an das Fernsprechnetz
angeschlossen.

Ludwig Jäger,

— Autovermietung. —

Mehrere Waggon

Pferdemöhren

zu verkaufen.

A. Herget Nachf.

Inh. R. Altschul.

Telefon 340.

Zuverlässiges

Alteinnädchen

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Frau M. Werbelauer.

Ludwigstraße 10.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Dienstag, den 31. Dezember, abends 6 Uhr
Jahresabschlussgottesdienst mit anschließender
Beichte und heil. Abendmahl: Herr Delan
Polshausen.

Am Neujahrstag, den 1. Januar

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.:

Herr Pfarrer Füllkrug.

Mittwoch, den 1. Januar abends 8 Uhr

Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 4.

Die Arbeitsstunde fällt in dieser Woche aus.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche

Am Neujahrstag, den 1. Januar

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Füllkrug

Personen- und Güterbeförderung

durch Kraftfahrzeuge in und außerhalb der Stadt.
Kurverwaltung Bad Homburg.
 Fernsprecher 204.

Danksagung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres unvergesslichen lieben Vaters,

Gregor Schöppner

insbesondere der Aktienbrauerei Homburg, sagen wir Allen unseren herzlichen Dank.

Bad Homburg d. d. H., den 30. Dezember 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Instandsetzen, Reinigen
von Öfen, Herde und Centralheizungen
 werden sorgfältigst ausgeführt durch
Baugeschäft Chr. Lanz,
 Dorotheenstraße 31. Fernsprecher 20.

Unfallanzeigen | **An- u. Abmeldungen**
 für alle Betriebe gültig, zu haben in der | für Freunde und Dienstpersonal losé und in
 Kreisblatt-Druckerei | Block vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei“.

Betr.: Auszahlung von Gebührenissen.

Die Auszahlung der Gebührenisse der infolge Demobilmachung aus dem Heeresdienst entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften aus den unbefestigten Ortschaften der Kreise Obertaunus und Uffingen wird bei der Kontrollstelle Bad Homburg vorgenommen und zwar für die Leute, deren Familiennamen beginnen mit den Buchstaben

A—D	am Montag,	den 6. Januar 1919 vorm. 9—12.30
E—G	am Dienstag,	" 7. " " "
H—K	am Mittwoch,	" 8. " " "
L—O	am Donnerstag,	" 9. " " "
P—Sch	am Freitag,	" 10. " " "
St—Z	am Samstag,	" 11. " " "

Es haben sich alle diejenigen zu melden, welche am 9. November 1918 und später aus dem Heeresdienst entlassen worden sind und ihre Entlassungsgebührenisse noch nicht erhalten haben.

Die Leute aus dem besetzten Gebiet erhalten ihre Gebührenisse durch das Kontrollamt in Höchst a. M., jedoch erst auf besondere Bekanntmachung des Kontrollamts Höchst a. M.

Rückständige Pöhnung und Verpflegungsgebührenisse werden vom Kontrollamt nicht ausbezahlt. Die Leute müssen sich wegen diesen Forderungen an die Truppenteile oder Ersatztruppenteile wenden.

Bad Homburg, den 28. 12. 1918.

Kontrollamt

Höchst a. M.—Bad Homburg—Uffingen.
 Kontrollstelle Bad Homburg.

Herrenanzüge.

Der Stadt sind von dem Kommunalverband eine größere Anzahl **neuer Herrenanzüge** in der Preislage von 160—264 Mark zugeteilt worden. Die Bezugsscheine werden bei der Städt. Bekleidungsstelle im Rathaus ausgegeben. **Der Verkauf findet im Laden Luisenstraße 99 statt.**

Montags 9—12 Uhr
 Mittwochs 9—12 Uhr und 3—5 Uhr
 Freitags 9—12 Uhr.

Der Magistrat.
 (Bekleidungsstelle)

Der Arbeiterrat.